

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.679.850

Wien, 20. November 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 16182/J vom 20. September 2023 der Abgeordneten Dr. Nikolaus Scherak, MA, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) ist gemäß § 10 Abs. 2 SanktG 2010 Oberbehörde der das Sanktionengesetz vollziehenden Österreichischen Nationalbank (OeNB). Das BMF steht diesbezüglich in regelmäßigem Austausch mit der OeNB, die gemäß § 8 Abs. 1 legit cit SanktG 2010 für die Überwachung und Einhaltung von unmittelbar anwendbaren Sanktionsmaßnahmen der Europäischen Union im Bereich der Kredit-, Finanz- und Zahlungsinstitute zuständig ist.

Zu 2. bis 5.:

Von der Europäischen Union erlassene Sanktionsverordnungen (so auch die Verordnungen (EU) Nr. 2020/1998 betreffend restriktiver Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße) gelten unmittelbar und richten sich direkt an die Normunterworfenen, ohne dass es hierfür eines nationalen Umsetzungsaktes bedarf.

Sanktionsmaßnahmen wie das Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen sowie das Verbot der unmittelbaren oder mittelbaren Bereitstellung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen werden bereits in den genannten Verordnungen angeordnet und gelten somit ex lege, ohne dass dies von der OeNB angeordnet werden muss und bedürfen somit keines Umsetzungsgesetzes oder eines anderen Umsetzungsrechtsaktes. Sofern eine Person auf die Sanktionsliste der Europäischen Union gesetzt wird, haben daher Kredit-, Finanz- und Zahlungsinstitute Vermögenswerte dieser Personen unmittelbar einzufrieren und der OeNB zu melden.

Mit Stand 30. Juni 2023 wurden der OeNB keine Konten/Depots von einer sanktionsierten Person als eingefroren gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2020/1998 idgF von den Kreditinstituten gemeldet. Daher sind derzeit keine juristischen und natürlichen Personen, Einrichtungen und Organisationen von personenbezogenen Sanktionen betroffen.

Zu 6. und 7.:

Zur gesetzmäßigen Wahrnehmung der Überwachungstätigkeit ist die OeNB gemäß § 8 Abs. 2 SanktG 2010 berechtigt, von natürlichen und juristischen Personen sowie von sonstigen Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit die hierfür erforderlichen Auskünfte und Meldungen einzuholen und Daten zu ermitteln und zu verarbeiten; dieses Recht umfasst auch die Befugnis, in Bücher, Schriftstücke und EDV-Datenträger vor Ort Einsicht zu nehmen und sich Auszüge davon herstellen zu lassen.

Auf Basis dessen stehen der OeNB sowohl on-site- als auch off-site-Aufsichtsmaßnahmen zur Verfügung. Durch Vor-Ort-Prüfungen und sog. „Company Visits“ werden direkt in den Geschäftsräumlichkeiten die Einhaltung der bestehenden sanktionsrechtlichen Bestimmungen überprüft. Zusätzlich werden die zu beaufsichtigten Kredit-, Finanz- und Zahlungsinstitute im Rahmen von Management-Gesprächen zur organisatorischen Eingliederung und Ausstattung der Sanktionen-Compliance sowie den Systemen und Vorkehrungen zur Prävention von sanktionsrechtlichen Verstößen im Detail befragt.

Im Bereich der off-site-Aufsichtsmaßnahmen werden mittels Management Letter strukturiert Informationen über die von den zu beaufsichtigenden Instituten eingesetzten Systeme, Maßnahmen und Vorkehrungen, die die Einhaltung von Sanktionsvorschriften - auch angesichts möglicher Umgehungsversuche - sicherstellen sollen, abgefragt. Schließlich werden die zu beaufsichtigenden Institute anlassfallbezogen betreffend konkrete Sachverhalte zur schriftlichen Informationserteilung aufgefordert.

Sofern von der OeNB im Rahmen der beschriebenen Aufsichtstätigkeit Mängel bei den zu beaufsichtigenden Instituten festgestellt werden, ordnet die OeNB deren Behebung mittels geeigneter Maßnahmen an. Institutsbezogene Informationen dazu können aufgrund der Verschwiegenheitsverpflichtungen nicht erteilt werden.

Im Bereich des Meldewesens betreffend Asset Freeze müssen die Kredit-, Finanz- und Zahlungsinstitute auf Basis der EU-Verordnungen selbst tätig werden und die Gelder der sanktionierten Personen einfrieren. Sobald Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen eingefroren wurden, ist dies laut den zugrundeliegenden Verordnungen umgehend an die OeNB als gemäß § 8 Abs. 1 SanktG zuständige Behörde zu melden. Um die Einhaltung der Sanktionen durch Kredit-, Finanz- und Zahlungsinstitute überwachen zu können, sind der OeNB - neben der verpflichtenden ad hoc Meldung - die eingefrorenen Konten quartalsweise zu übermitteln. Hierzu wird den Meldepflichtigen ein Template zur Verfügung gestellt.

Bei Verdacht auf Verstöße und Nichteinhaltung der Meldeverpflichtungen hat die OeNB laut SanktG die Befugnis inne, Anzeigen an die jeweils zuständige Behörde zu erstatten. Die Ermittlungstätigkeit wird darauffolgend durch die zuständige Landespolizeidirektion (§ 12 SanktG) bzw. Staatsanwaltschaft (§ 11 SanktG) durchgeführt.

Zu 8.:

Nein.

Zu 9.:

Diese betrafen lediglich die Informationseinholung über die quartalsweise gemeldeten, eingefrorenen Vermögenswerte zu erhalten. Dabei handelt es sich um aggregierte Zahlen.

Zu 10.:

Dem BMF liegen keine Informationen zu Nachforschungs- bzw. Überprüfungshandlungen ausländischer Behörden vor.

Zu 11.:

Die zuständigen Behörden stehen dazu – soweit erforderlich – im Austausch. Detaillierte Aufzeichnungen dazu werden im BMF nicht geführt.

Der Bundesminister:
Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt